

Bekanntmachung

Der Umlegungsausschuss der Stadt Neuss fasste in seiner Sitzung am 07.06.2008 Bezug nehmend auf die Umlegungsanordnung des Rates der Stadt Neuss vom 08.05.2008 folgenden

Aufhebungsbeschluss

=====

I.

Der Umlegungsausschuss hat in seiner Sitzung am 02.05.1961 die Einleitung der Umlegung gemäß § 47 Baugesetzbuch für den Bereich des Durchführungsplanes Nr. 43 beschlossen. Dieser Umlegungsbeschluss wurde am 06.05.1961 öffentlich bekannt gemacht.

Ein Teil dieses Umlegungsverfahrens liegt im Bereich des aktuellen Bebauungsplanes Nr. 43/10 und umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Neuss, Flur 50, Nrn. 619, 624, 626, 1093, 1095, 1096, 1416, 1425, 1426, 1427, 1546, 1547, 1679, 1680, 1732, 1733 und 1758.

Dieser Teil des Umlegungsverfahrens trägt die Bezeichnung

28 „Steinhausstraße“ - Teil g,

liegt in der Flur 50 der Gemarkung Neuss und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: Durch den Fußweg Flurstück Nr. 1604

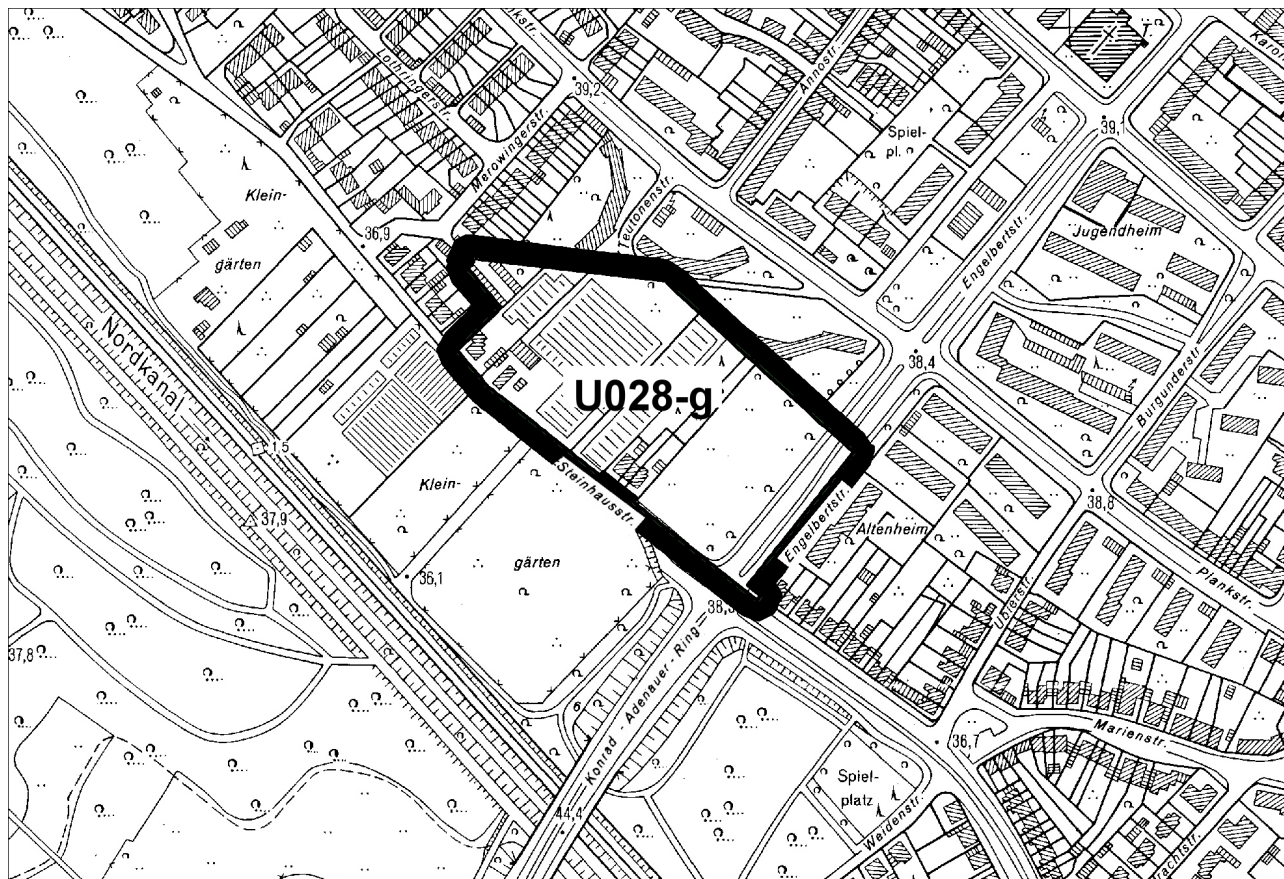
Im Nordosten: Durch die südwestliche Grenze der Flurstücke Nrn. 916 und 1419

Im Südosten : Durch die Engelbertstraße

Im Südwesten: Durch die Steinhausstraße

Im Nordwesten: Durch die nordwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 626

Dieses Gebiet ist in der nachfolgenden Planskizze mit einer schwarzen Linie umrandet.



II.

Der vorgenannte Umlegungsbeschluss wird hiermit für diesen Teilbereich aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Aufhebungsbeschluss kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (der Aufhebungsbeschluss gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben) schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Neuss, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Markt 2, 41456 Neuss, einzureichen. Der Antrag muss die Verwaltungsentscheidung, gegen die er sich richtet bezeichnen. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Die Gründe, sowie die Tatsachen und Beweismittel, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen, sollen angegeben werden. Der Antrag soll in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden. Für das gerichtliche Verfahren bei dem Landgericht Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen, ist es erforderlich, sich eines Rechtsanwaltes zu bedienen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt wird, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Neuss, den 07.06.2008; Der Vorsitzende: Klein, AZ.: 28/B